OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151158/17/MK – 151159/3

Datum: Linz, 25. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden der DI R. F. und des Dr. D. P., S X, X N, beide vertreten durch Mag. J. M. K., Rechtsanwalt, S X, X W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems vom 15.12.2016, GZ. II-851-2016-Dr, in Verfolg des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 01.03.2018, Ra 2017/16/0125, wegen Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems vom 15.12.2016, GZ. II-851-2016-Dr, aufgehoben.

II. Die von den Beschwerdeführern DI R. F. und Dr. D. P., beide S X, X N, zu entrichtende Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr beträgt 446,84 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrenschronologie:

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Neuhofen an der Krems erteilte mit Bescheid vom 18.04.2016, GZ. 131/09-13/2016, nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens den Bauwerbern DI R. F. und Dr. D. P., S X, X N, (im Folgenden: Bf) die Baubewilligung für einen Zubau auf Gst.Nr. X, KG X N, entsprechend dem Bauplan. Dem Bescheid liegt eine abschriftliche Ausfertigung über die Feststellung der Kanalanschlussgebühr vom 15.09.1981 bei, aus der hervorgeht, dass für das auf der Liegenschaft befindliche Wohngebäude (verbaute Fläche 101,45 m^2 abzüglich Balkon 3,84 m^2) mit einer zugrunde gelegten (abgerundeten) Fläche von 97 m^2 eine Kanalanschlussgebühr von 12.047,40 ATS vorgeschrieben wurde.

I.2. Mit Schreiben vom 17.08.2016 informierte der Bürgermeister die Bf über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens betreffend der Vorschreibung einer Kanalanschluss- bzw. Benützungsgebühr. Aus dem beiliegenden Aktenvermerk geht hervor, dass die bestehende Wohnfläche 97 m^2, jene des Zubaus 72 m^2 beträgt und sohin insgesamt eine gebührenpflichtige Fläche von 169 m^2 vorliegt.

I.3. Mit Bescheid vom 01.09.2016, GZ. II-851-2016-Dr, wurde den Bf eine ergänzende Kanalanschlussgebühr von 1.693,30 Euro (1.539,36 Euro zzgl 10% MwSt) vorgeschrieben. Der Kanalanschlussgebühr liegt dabei die festgestellte Erweiterungsfläche von 72 m^2 bei einer Quadratmetergebühr von 21,38 Euro gemäß § 2 Abs. 1 Kanalgebührenverordnung der Gemeinde/Krems zugrunde. Dieser Bescheid wurde den Bf zugestellt.

I.4. Mit Schreiben vom 30.09.2016 erhoben die Bf gegen den Bescheid vom 01.09.2016 Berufung, beantragten die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass eine Kanalanschlussergänzungsgebühr von 446,84 Euro vorgeschrieben sowie der Berufung aufschiebende Wirkung zuerkannt werde und brachten dazu auszugsweise begründend vor:

„Durch einen Umbau hat sich die Wohnfläche unseres Hauses von 97m^2 auf 169m^2, mithin um 72m^2 erhöht.

Die Kanalanschlussgebühr beträgt gemäß der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Neuhofen/Krems in ihrer aktuellen Fassung € 21,38 pro Quadratmeter Wohnfläche.

Zugleich normiert diese Verordnung eine Mindestgebühr von € 3.207,00, was einer Wohnfläche von 150m^2 entspricht.

Im Falle von Erweiterungen ist – unter bestimmten Umständen – eine Ergänzungsgebühr vorzuschreiben.

§ 2 Abs 7 lit. b letzter Satz dieser Verordnung lautet:

Eine Ergänzungsgebühr ist nur insoweit zu entrichten, wenn der die Mindestanschlussgebühr zu Grunde liegende Fläche überschritten wird.

Somit ist klar, dass eine Ergänzungsgebühr nur für jenen Teil der Erweiterungsflächen, mit welchem die 150m^2 Grenze überschritten wird, vorgeschrieben werden kann.
Eine andere Auslegung der Verordnung verbietet sich, zumal man sich gerade im öffentlichen Recht am äußerst möglichen Wortsinn zu orientieren hat und es der Verordnungsgeber in der Hand gehabt hätte, gegebenenfalls eine andere Formulierung zu wählen oder den vorzitierten Satz ganz wegzulassen.

In unserem Fall beträgt die relevante Fläche 19m^2 (169 minus 150). Stattdessen wurde uns eine Gebühr für 72m^2 vorgeschrieben. Das ist falsch.

Die richtige Ergänzungsgebühr berechnet sich daher:
19m^2 x € 21,38 = € 406,22 zzgl 10% MwSt = € 446,84“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Noch mit Schreiben vom 31.10.2016 forderte der Bürgermeister die Bf zur Stellungnahme auf und teilte mit, dass aufgrund der Formulierung „nur insoweit“ im § 2 Abs. 7 lit. b 2. Satz Kanalgebührenordnung der Gemeinde Neuhofen/Krems die Berechnung der Bf, wonach nur für jenen Teil der Erweiterungsfläche, mit welchem die 150 m^2 Grenze überschritten werde, eine Ergänzungsgebühr vorgeschrieben werden könne, nicht zutreffend sei.

I.6. Mit Schreiben vom 20.11.2016 brachten die Bf vor, dass sich der Bürgermeister auf eine Kanalgebührenverordnung aus dem Jahre 1981 berufe, welche mit der aktuellen Kanalgebührenordnung nichts zu tun habe. Es sei auch unerheblich, wie viel Kanalgebühr 1981 nach damaligem Recht bezahlt worden sei. Es sei zwar zutreffend, dass die Gemeinde in der Kanalgebührenordnung von 1981 keine Mindestgebühr vorgesehen habe, dass aber mangels ausdrücklicher Berücksichtigung eines solchen Falles in der nunmehr geltenden und daher anzuwendenden Fassung der Kanalgebührenverordnung eine Ergänzungsgebühr nur zulässig sei, insoweit die Mindestgebühr überschritten werde.

I.7. Mit Bescheid vom 15.12.2016 bestätigte der Gemeinderat von Neuhofen an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) den bekämpften Bescheid des Bürgermeisters vom 01.09.2016 und führte zu den Einwendungen der Bf aus, dass nach dem Wortlaut der § 2 Abs. 7 lit. b 2. Satz Kanalgebührenordnung eine Ergänzungsgebühr nur insoweit zum Tragen komme, als die Mindestgrenze von 150 m^2 überschritten werde. Wird diese überschritten, so sei jedoch die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eintrete. Dieser Bescheid wurde den Bf am 27.12.2016 zugestellt.

I.8. Mit rechtzeitig am 16.01.2017 eingelangter Beschwerde beantragten die Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, aufschiebende Wirkung des Bescheides sowie die Abänderung des angefochtenen Bescheides

dahingehend, als die Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr mit 446,84 Euro festgesetzt werde. Begründet wurde dieses Vorbringen im Wesentlichen wie bisher, wonach die Ergänzungsgebühr nur von der die Mindestgrenze von 150 m^2 übersteigenden Fläche zu berechnen sei und somit nur 19 m^2 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen seien.

I.9. Mit den Erkenntnissen vom 02.06.2017, LVwG-151158/5/MK/SW – 151159/2, wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Begründet wurde dies zusammengefasst damit, dass sowohl auf Grund der Wortinterpretation als auch aus systematischen und teleologischen Überlegungen anzunehmen sei, dass eine in der Vergangenheit geleistete Mindestgebühr auf nachträgliche Erweiterungstatbestände auch dann nicht „durchschlägt“, wenn sich die in der Gebührenordnung enthaltenen Festlegungen betreffend diesen Mindesttatbestand zwischenzeitlich geändert haben. Die „Anrechnung“ einer geleisteten Mindestgebühr sollte also nur dann „wirken“, wenn die in der anzuwendenden Verordnung enthaltene Mindestgebühr auch tatsächlich geleistet wurde.

I.10. In seinem Erkenntnis vom 01.03.2018, Ra 2017/16/0125, folgt der VwGH dieser Ansicht nicht und führte dazu aus, dass es der Verordnungsgeber in der Verordnung eindeutig zum Ausdruck hätte bringen müssen, wenn er eine der seinerzeitigen Mindestgebühr zu Grunde liegende (geringere) Fläche hätte berücksichtigt wissen wollen. Dies sei dem konkreten – insbesondere in Ermangelung von Übergangsbestimmungen – Verordnungstext aber nicht zu entnehmen.

Das in Beschwerde gezogene Erkenntnis wurde daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

II. Das Verwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in die vorgelegten Verfahrensakten, insbesondere in die in der Sache bindende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Die der Berechnung zu Grunde zu legende Kanalgebührenordnung ist (nach wie vor) jene vom 06.11.2014 idF vom 17.12.2015.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht somit fest.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Neuhofen an der Krems idF vom 17.12.2015 lauten:

„§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr:

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2: ab 01.01.2016: € 21,38, mindestens aber: € 3.207,00

2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. [...]

§ 3 Kanalbenützungsgebühr

[...]

7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr wertgesichert abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer (oder Bauberechtigten) oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau und Neubau nach Abbruch bzw. bei Umwidmung von Räumlichkeiten ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 2 eintritt. Eine Ergänzungsgebühr ist nur insoweit zu entrichten, wenn der die Mindestanschlussgebühr zu Grunde liegende Fläche überschritten wird.

[...]“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Nach § 1 Abs. 1 BAO gelten die Bestimmungen der BAO in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

Gemäß § 2a erster und zweiter Satz BAO gelten die Bestimmungen der BAO sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden.

Gemäß § 272 Abs. 1 BAO entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter, soweit gesetzlich nichts anderes angeordnet ist.

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht, außer in den – hier nicht relevanten – Fällen des § 278 BAO, immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung ist das Verwaltungsgericht berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

In Bindung an das obzitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass eine der Mindestgebühr unterliegenden Fläche von 150 m² der Berechnung der Ergänzungsgebühr zu Grunde zu legen ist. Die Ergänzungsgebühr berechnet sich daher für die darüber hinausgehende Fläche wie folgt:

19 m^2 x € 21,38 = € 406,22 zzgl 10% MwSt = € 446,84.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da – insbesondere im Hinblick auf die Einzelfallentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes – keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger